



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Material

## für die Presse

Pressesprecherin: Iris Bethge  
Dienstgebäude: Alexanderplatz 6, 10178 Berlin

Telefon: 0 18 88/5 55 -10 61, -10 62  
Fax: 0 18 88/5 55 -1111

eMail: [presse@bmfsfj.bund.de](mailto:presse@bmfsfj.bund.de)  
Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

März 2009

## **ECKPUNKTE ZUR BEKÄMPFUNG VON KINDERPORNOGRAPHIE IM INTERNET**

### **Präambel**

Die Bundesregierung ist sich der politischen Verantwortung im Kampf gegen den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern bewusst. Seit Anfang der 90er Jahre sind bereits wichtige gesetzliche Maßnahmen erfolgreich umgesetzt worden, um wirksam gegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften vorzugehen. Dadurch ist sichergestellt, dass von Zugangsanbietern in Deutschland keine kinderpornographischen Inhalte in das Internet eingestellt werden.

Trotz dieser Erfolge ist festzustellen, dass Kinderpornographie im Internet dramatisch zunimmt und die Bilder immer brutaler werden. Die polizeiliche Kriminalstatistik weist seit Jahren einen Anstieg bei der Verbreitung von Kinderpornographie aus. Im Jahr 2007 hat sich die Zahl im Hinblick auf die Verbreitung von Kinderpornographie im Internet mehr als verdoppelt (111%).

Über die kriminell ausgelebte Pädophilie hinaus hat sich Kinderpornographie zu einem kommerziellen Markt entwickelt. Einzelne kinderpornographische Videos werden 50.000 Mal im Monat heruntergeladen. Der Großteil der Kinderpornographie wird über kommerzielle Internetseiten verbreitet, deren Betreiber monatlich Millionenbeträge einnehmen.

Die Bundesregierung dokumentiert mit diesen Eckpunkten ihre Entschlossenheit, zügig ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren, in dem ein verbindlicher rechtlicher Rahmen für die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten im Internet geschaffen wird, die im Ausland gehostet werden. Eine Ausweitung auf andere Zwecke ist nicht beabsichtigt.

Ziel ist es, neben dem Schutz der Opfer und dem Schutz vor erneuter Viktimisierung den kommerziellen Massenmarkt für Kinderpornographie im Internet empfindlich zu stören und ein weiteres klares gesellschaftliches Signal zur Ächtung von Kinderpornographie zu setzen. Internetseiten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, dürfen nicht frei zugänglich sein. Die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten im Internet hat präventiven Charakter und flankiert andere Maßnahmen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden.

Mit dieser Initiative greift die Bundesregierung auch die aktuellen Bestrebungen in der Europäischen Union auf, Regelungen zu Zugangssperren zu kinderpornographischen Inhalten im Internet in Zusammenarbeit mit den Zugangsanbietern als ein Baustein zu Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie zu etablieren.

**Wesentliche Inhalte des geplanten Gesetzes sind:**

- Ziel ist es, auf rechtsstaatlicher Grundlage alle deutschen Zugangsanbieter zur Erschwerung des Zugangs zu Inhalten im Internet zu verpflichten, die kinderpornographisches Material im Sinne des § 184 b StGB darstellen oder darauf verweisen.
- Im Rahmen der angestrebten gesetzlichen Regelung sind auch Fragen bezüglich des Schutzes der Grundrechte, insbesondere des Fernmeldegeheimnisses, der Berufsfreiheit und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu klären.
- Die Liste der zu sperrenden Adressen wird durch eine staatliche Stelle bereitgestellt und verantwortet. Dabei wird sichergestellt, dass keine legalen Angebote auf die Liste gelangen und ein effektiver Rechtsschutz möglich ist.
- In Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben werden die Zugangsanbieter nicht verpflichtet, selbst nach illegalen kinderpornographischen Inhalten zu forschen.
- Soweit die Zugangsanbieter sich bei der Durchführung der Maßnahmen an die rechtlichen Vorgaben halten, wird sichergestellt, dass Haftungsansprüche wirtschaftlich nicht von ihnen zu tragen sind.
- Aus präventiven Gründen wird den Nutzern gegenüber klargestellt, warum der Zugang zur Internetseite verwehrt wird. Gleichzeitig wird ein Informations- und Beschwerdeweg bei der staatlichen Stelle eröffnet, die für die Listenerstellung verantwortlich ist. Dies wird durch geeignete Maßnahmen wie etwa eine Verpflichtung der Zugangsanbieter, auf eine ggf. von ihnen betriebene Stopp-Seite umzuleiten, umgesetzt werden.
- Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden die Eignung und Effizienz der unterschiedlichen technischen Sperrmaßnahmen zu erörtern sein.